

## **1070 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP**

---

Ausgedruckt am 25. 4. 2002

# **Regierungsvorlage**

**Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China über kulturelle Zusammenarbeit**

### **ABKOMMEN**

#### **zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China über kulturelle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Volksrepublik China, im folgenden als die Vertragsparteien bezeichnet, im Bestreben, die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu entwickeln, die Zusammenarbeit und den Austausch in den Bereichen Kultur, Bildung und Sport zu fördern sowie das Verständnis und die Freundschaft zwischen beiden Völkern zu verstärken, sind wie folgt übereingekommen:

#### **Artikel 1**

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die gegenseitige Verbreitung von Kenntnissen in bezug auf die Kultur ihrer Länder zu fördern und eine umfassende Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit und Partnerschaft auf verschiedenen Ebenen zu unterstützen.

#### **Artikel 2**

(1) Die Vertragsparteien setzen eine gemischte Kommission für Kultur- und Bildungszusammenarbeit ein, die alle drei Jahre abwechselnd in der Republik Österreich und in der Volksrepublik China tagt. Abgesehen von den turnusmäßigen Tagungen kann diese gemischte Kommission von jeder Vertragspartei einberufen werden. Den Vorsitz führt jeweils der Leiter der Delegation auf deren Gebiet die Tagung stattfindet.

(2) Im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens erarbeitet die gemischte Kommission jeweils ein Kultur- und Bildungsaustauschprogramm für die nächsten drei Jahre, dessen Inhalt die konkreten Austauschprojekte, die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die betreffenden organisatorischen und finanziellen Bedingungen einschließt. Darüber hinaus zieht die gemischte Kommission Bilanz über die Durchführung des jeweils auslaufenden Kultur- und Bildungsaustauschprogramms.

#### **Artikel 3**

Die Vertragsparteien unterstützen den Austausch und die Zusammenarbeit der Künstler und künstlerischen Einrichtungen beider Länder in den Bereichen Literatur, Theater, Musik, Tanz, Verlagswesen, Fotografie und in anderen Bereichen.

#### **Artikel 4**

Die Vertragsparteien werden sich rechtzeitig über nationale und internationale große Kulturveranstaltungen im eigenen Land informieren und Kulturdelegationen der anderen Vertragspartei zur aktiven Teilnahme ermutigen.

2

1070 der Beilagen

**Artikel 5**

Die Vertragsparteien begrüßen die großen Kulturveranstaltungen von einem Land im jeweils anderen Land und bemühen sich, im Rahmen ihrer gegebenen rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten die Teilnahme von Kunstensembles an diesen Veranstaltungen zu erleichtern.

**Artikel 6**

Die Vertragsparteien begrüßen die Zusammenarbeit auf dem Ausstellungssektor und ermutigen den Personenaustausch beider Länder auf dem Gebiet der bildenden Kunst.

**Artikel 7**

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen den Denkmalschutzeinrichtungen, Museen, Bibliotheken und Archiven beider Länder und ermutigen den direkten Austausch von entsprechenden Fachleuten.

**Artikel 8**

Die Vertragsparteien begrüßen den Austausch und die Zusammenarbeit in den Bereichen Filmwesen, Rundfunk und Fernsehen.

**Artikel 9**

Die Vertragsparteien ermutigen und unterstützen den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Journalisten und Presseorganen beider Länder.

**Artikel 10**

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, im Bildungsbereich den Austausch und die Zusammenarbeit wie folgt durchzuführen:

1. Gegenseitige Zurverfügungstellung der Stipendien je nach Bedarf und nach den finanziellen Möglichkeiten sowie Ermutigung der Selbstzahler zum Studium im jeweils anderen Land.
2. Austausch von Universitätsprofessoren, Wissenschaftlern und Lehrkräften zum Lehr- und Forschungsaufenthalt im jeweils anderen Land im Rahmen universitärer Kooperationsprogramme.
3. Einladung von Lehrkräften für Sprache und andere Fächer der jeweils anderen Seite je nach Bedarf zur Lehrtätigkeit an Universitäten, Hochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen im eigenen Land.
4. Ermutigung der Universitäten und Hochschulen beider Länder zum direkten Austausch und zur Zusammenarbeit.
5. Förderung der Zusammenarbeit zur Vertiefung der Kenntnisse der Bildungssysteme, namentlich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Unterrichtssysteme, der Erwachsenenbildung sowie der schulischen Kunst- und Musikerziehung in den beiden Ländern.
6. Ermutigung von Maßnahmen zur Lehraus- und Weiterbildung in den beiden Ländern.
7. Austausch von Delegationen aus dem Bildungsbereich je nach Bedarf und Möglichkeit.
8. Ermutigung und bestmögliche Unterstützung der Wissenschaftler und Experten der jeweils anderen Seite zur Teilnahme an internationalen akademischen Fachtagungen im eigenen Land.
9. Prüfung der Voraussetzungen für die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse und akademischen Grade, die durch Bildungseinrichtungen beider Länder verliehen werden.

**Artikel 11**

Die Vertragsparteien ermutigen und unterstützen den Personen- und Informationsaustausch zwischen Jugendorganisationen beider Länder.

**Artikel 12**

Die Vertragsparteien begrüßen die Zusammenarbeit im Bereich des Sportes und ermutigen zu direkten Kontakten zwischen Sportorganisationen beider Länder sowie zum Austausch von Informationsmaterial und von Dokumentationen auf diesem Gebiet.

### **Artikel 13**

Die Vertragsparteien werden im Rahmen der in ihren Ländern geltenden Gesetzgebung und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit günstige Bedingungen für die Tätigkeit der zur Realisierung der Kultur- und Bildungsaustauschprogramme entsendeten Personen schaffen.

### **Artikel 14**

Dieses Abkommen beeinträchtigt nicht die Durchführung anderer Austauschprojekte in den Bereichen Kultur und Bildung, die den gleichen Zielen wie dieses Abkommen dienen.

### **Artikel 15**

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Es verlängert sich automatisch jeweils um einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren, sofern es nicht von einer der beiden Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt wird.

### **Artikel 16**

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, daß die jeweils erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind.

Dieses Abkommen ist am 30. November 2002 in Wien in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, unterzeichnet worden.

Für die Regierung der Republik Österreich:

**Ferrero-Waldner m. p.**

Für die Regierung der Volksrepublik China:

**Sun Jiazheng m. p.**

# 奥地利共和国政府和中华人民共和国政府

## 文化合作协定

奥地利共和国政府和中华人民共和国政府(以下简称“缔约双方”)为了发展两国现存的友好关系,促进两国在文化、教育和体育等领域的交流与合作,加强两国人民之间的了解和友谊,达成如下协议:

### 第一条

缔约双方将努力促进两国文化知识的相互传播,并支持全面发展多层次的文化合作和伙伴关系。

### 第二条

一、缔约双方成立一个文化和教育合作混合委员会,该混委会每隔三年轮流在奥地利共和国和中华人民共和国举行会议。

除轮流举行会议外,缔约方的任何一方都可召集混委会开会。会议举办国的代表团团长将担任会议主席。

二、混委会根据本协定的规定制定下一个三年文化和教育交流计划,内容包括:具体交流项目、合作的方式方法以及有关的组织规定和财务规定。混委会还将对文化和教育交流计划的执行情况进行总结

### 第三条

缔约双方支持两国艺术家及艺术机构在文学、戏剧、音乐、舞蹈、出版、摄影等领域进行交流与合作。

### 第四条

缔约双方将及时通报在各自国家举办的大型国内、国际文化活动并鼓励对方文化团体积极参加。

### 第五条

缔约双方欢迎在对方国家举办大型文化活动并将根据各自法律和经济条件为艺术团体参加此类活动提供方便。

### 第六条

缔约双方欢迎在展览方面进行合作，并鼓励两国在美术领域的人员交流。

### 第七条

缔约双方将促进两国文物保护机构、博物馆、图书馆和档案馆之间的合作，鼓励有关专家进行直接交流。

## 第八条

缔约双方支持两国在电影、广播、电视领域进行交流与合作。

## 第九条

缔约双方鼓励并支持两国新闻工作者和新闻机构之间的交流与合作。

## 第十条

缔约双方同意在教育领域按下列方式进行交流与合作

- (一) 根据需求和财力可能, 相互提供奖学金名额, 并鼓励自费学生到对方国家学习。
- (二) 根据大学合作计划交换教师、学者和科学家到对方国家进行讲学、考察和研究。
- (三) 根据各自需要, 聘请对方的语言及其他专业教师到本国高等院校及其他教育机构任教。
- (四) 鼓励两国高等院校之间直接进行校际间合作与交流
- (五) 促进双方在深入了解两国的教育体制, 特别是深入了解普通教育和职业教育、授课体系、成人教育以及学校的艺术和音乐教育方面的合作。
- (六) 鼓励两国为教师的培训和进修制定措施。
- (七) 根据需求和可能交换教育代表团。

(八) 鼓励对方学者和专家参加在本国召开的国际学术会议 并尽可能为此提供便利。

(九) 考察相互承认两国教育机构颁发的文凭和学位证书的前提条件。

### 第十一条

缔约双方鼓励并支持两国青年组织之间的人员和信息交流

### 第十二条

缔约双方欢迎两国在体育领域进行合作, 鼓励体育组织之间的直接接触以及互换体育方面的资料和文献。

### 第十三条

缔约双方将根据各自国家的现行法律, 并在对等的基础上, 给为执行文化和教育交流计划而被派往对方国家的工作人员提供便利条件。

### 第十四条

本协定不妨碍与本协定目的一致其他文化和教育合作项目的执行。

### 第十五条

本协议有效期为五年。如一方未在本协定期满前六个月通过外交途径书面提出终止本协议，本协议将自动延长五年，并依此法顺延。

### 第十六条

本协议自双方各自完成国内法律程序，并相互通过外交途径书面通知之日起的第二月的第一天起生效。

本协议于二〇〇一年十一月三十日在维也纳签订，一式两份，每份都用德文和中文写成，两种文本同等作准。

奥地利共和国政府

代 表

中华人民共和国政府

代 表



The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is for the Austrian representative, and the signature on the right is for the Chinese representative. The signatures are written in a cursive style.